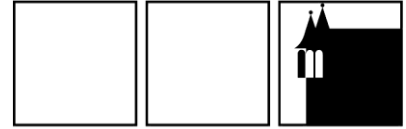


STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Schwabach

2020/2026

I. Der Stadtrat

§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2	Gesetzlicher Aufgabenbereich	5/6
§ 3	Zuständigkeit für kommunale Unternehmen und kommunale Zusammenarbeit	6/7
§ 4	Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten.....	7/8
§ 5	Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder.....	9
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.....	9/10
§ 7	Akteneinsicht und Informationsrecht	10
§ 8	Rechtsstellung der Pfleger/innen	11/12

II. Ausschüsse und sonstige Gremien

1. Allgemeines

§ 9	Bildung, Auflösung, Vorsitz	13
-----	-----------------------------------	----

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 10	Aufgabenbereich	14
------	-----------------------	----

3. Beschließende Ausschüsse

§ 11	Aufgabenbereich.....	14
------	----------------------	----

4. Festlegung der Ausschüsse und ihres Aufgabengebietes

§ 12	Der Hauptausschuss.....	15
§ 13	Der Planungs- und Bauausschuss	16/17
§ 14	Der Personal- und Organisationsausschuss	17
§ 15	Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität	18
§ 16	Der Rechnungsprüfungsausschuss	18
§ 17	Der Bildungs- und Kulturausschuss	18/19
§ 18	Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren.....	19
§ 19	Der Jugendhilfeausschuss	19
§ 20	Der Ferienausschuss	20
§ 21	Besondere Regelungen für das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“.....	20

5. Sonstige Gremien und Beiräte

§ 21a	Der Wirtschaftsausschuss.....	21
§ 22	Andere Ausschüsse	21
§ 23	Sonstige Beiräte.....	22

III. Der Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 24 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates	22
§ 25 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung.....	23-25
§ 26 Personalrechtliche Zuständigkeit des Oberbürgermeister	25-27
§ 27 Vertretung der Stadt nach außen	27
§ 28 Einberufung der Bürgerversammlung	27/28

2. Stellvertreter

§ 29 Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters.....	28
---	----

IV. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 30 Rechtsstellung, Aufgaben	29
-------------------------------------	----

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 31 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	30
§ 32 Sitzungszwang	30
§ 33 Öffentlicher Sitzungsverlauf	30/31
§ 34 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Themen	31

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 35 Einberufung	31
§ 36 Tagesordnung	32
§ 37 Einladung zur Sitzung	32/33
§ 38 Anträge	33

III. Sitzungsverlauf

§ 39 Eröffnung der Sitzung	34
§ 39a Durchführung hybrider Sitzungen.....	34/35
§ 40 Eintritt in die Tagesordnung	35
§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände	36
§ 42 Abstimmung.....	36/37
§ 43 Wahlen	37
§ 44 Anfragen und Anregungen.....	38
§ 45 Handhabung der Ordnung	38
§ 46 Beendigung der Sitzung.....	39

IV. Sitzungsniederschrift	
§ 47 Form und Inhalt	39
§ 48 Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften	39
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 49 Anwendbare Bestimmungen	40
VI. Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften	
§ 50 Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften.....	40
C) <u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 51 Änderung der Geschäftsordnung	40
§ 52 Verteilung der Geschäftsordnung	40
§ 53 Inkrafttreten	41

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Stadtrat Schwabach gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung.

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit diese nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach dem Gesetz (Art. 43, 36 Satz 1, 37, 38 GO) oder nach dieser Geschäftsordnung fallen.

§ 2

Gesetzlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 GO);
2. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeister/innen sowie die Bestimmung der berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Eigenschaft der weiteren Bürgermeister/innen und ihre Wahl (Art. 35 und Art. 51 GO);
3. die Bestimmung von weiteren Stellvertretern und Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 GO);
4. die Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO);
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO);
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO);
8. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Verordnungen (Art. 32 GO);
9. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO);

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 64, 65 und 68 GO);
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. die Beschlussfassung über die Stellenschaffung für Beamtinnen und Beamte und Angestellte (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD) und Stellenschaffungen von Arbeitern und Arbeiterinnen (i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD) im Stellenplan, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 GO);
13. die Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes sowie seiner Stellvertretung, die Verteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in (Art.104 und 107 GO).

§ 3

Zuständigkeit für kommunale Unternehmen und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für Entscheidungen über städtische Unternehmen (Art. 32 und Art. 96 GO). Er beschließt insbesondere über:
 - 1.1 die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen;
 - 1.2 die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen;
 - 1.3 die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen;
 - 1.4 die Auflösung von Kommunalunternehmen.
- (2) Der Stadtrat beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung an Zweckverbänden, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (3) Soweit sich die Entscheidungszuständigkeit bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen (z.B. Zweckverbände, Kommunalunternehmen) nicht aus Gesetz oder Satzung ergibt, besteht diese für wesentliche Grundsatzfragen.
- (4) Der Stadtrat kann die von ihm in Aufsichts- und Verwaltungsräte berufenen Vertreter/innen der Stadt anweisen, soweit die Mitwirkung bei der Geschäftsführung und nicht die Überwachungstätigkeit betroffen ist.

- (5) Die nachfolgenden Entscheidungen von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in Gesellschafterversammlungen von privatrechtlichen Beteiligungen mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Unternehmensanteil der Stadt über 25 v.H. bedürfen der Zustimmung des Stadtrats:
 - 5.1 Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - 5.2 Regelungen über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - 5.3 organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - 5.4 Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Abdeckung des Verlustes;
 - 5.5 grundsätzliche Entscheidungen wie die Verfügung über Geschäftsanteile oder die Aufnahme neuer Tätigkeitsbereiche;
 - 5.6 Entlastung des Aufsichtsrates.
- (6) Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht entgegen (Art. 94 Abs. 3 GO).
- (7) Dem Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Verlauf der Geschäftsentwicklung der wesentlichen städtischen Beteiligungen zu berichten.

§ 4

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor (Art. 30 Abs. 2 GO):
 - 1.1 Ehrungen und Auszeichnungen nach der städtischen Satzung;
 - 1.2 Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2, 11 GO);
 - 1.3 Begründung und Beendigung von Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften;
 - 1.4 Erlass, Änderung und Aufhebung von nicht genehmigungsbedürftigen Satzungen sowie allgemeinen Benutzungsregelungen, insbesondere für städtische Einrichtungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Fachausschusses festgelegt ist;
 - 1.5 allgemeine Festsetzungen von Aufnahme- und Benutzungsentgelten für städtische Einrichtungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines Fachausschusses festgelegt ist;
 - 1.6 Grundsatzentscheidungen zur allgemeinen Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge;

- 1.7.1 alle unter § 25 Abs. 2 Ziffern. 2.10.2 bis 2.10.5 dieser Geschäftsordnung bezeichneten Immobilienangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, wenn der Wert der jeweilige Immobilien 250.000 € übersteigt;
- 1.7.2 Einleitung von Enteignungsverfahren im Immobilienverkehr;
- 1.8 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben über 200.000 €;
- 1.9 die Auflösung und Einschränkung bestehender öffentlicher Einrichtungen und deren Übertragung auf Dritte;
- 1.10 die Ausschlagung von Nachlässen im Werte von mehr als 10.000 €;
- 1.11 alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, soziale, finanzielle, ökologische, kulturelle und sportliche Entwicklung der Stadt Schwabach richtungsgebend oder entscheidend berühren. Dies beinhaltet im Rahmen der Ortsplanung insbesondere die Umbenennung von Straßen;
- 1.12 die endgültige Beschlussfassung über Generalverkehrsplan, Radwegenetz sowie Verkehrskonzepte und Verkehrsplanungen mit Auswirkung für die Gesamtstadt, über Trassenplanung von hervorgehobener Bedeutung und grundsätzliche Fragen des öffentliche Personennahverkehrs;
- 1.13 die Erteilung des Einvernehmens zu Vorbescheiden und Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen die nach §§ 33 und 34 BauGB beurteilt werden, wenn dadurch das Stadtbild oder sonstige städtebauliche Belange in herausragender Weise betroffen sind;
- 1.14 Anträge auf Abweichung von der Stellplatzpflicht für mehr als 20 Stellplätze;
- 1.15 die Verhängung von Ordnungsgeldern und die Entscheidung über den Verlust des Amtes eines Stadtratsmitgliedes (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO);
- 1.16 die Feststellung über Amtshindernis, Amtsverlust oder Niederlegung des Amtes eines Stadtratsmitgliedes und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers nach Abschluss der Amtszeit des Wahlausschusses;
- 1.17 die Kündigung sowie wesentliche Änderungen von Verträgen, die mit Zustimmung des Stadtrates geschlossen worden sind;
- 1.18 die Führung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art oder soweit der Streitwert 125.000 € übersteigt, insbesondere Einlegung von Rechtsbehelfen zu den obersten Bundesgerichten und dem Bayer. Verfassungsgerichtshof;
- 1.19 der Einsatz von Städtebaufördermitteln für nichtstädtische Maßnahmen von mehr als 600.000 € förderfähige Kosten im Einzelfall, soweit die Maßnahme im Jahresprogramm enthalten ist, bzw. von mehr als 150.000 € förderfähige Kosten im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist;
- 1.20 die Gewährung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Wert von mehr als 75.000 €;
- 1.21 Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungs- und Stadtentwässerungskonzeptes.

§ 5 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen. Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister bzw. dem Sitzungsdienst unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ausschussmitglieder haben für die Vertretung selbst Sorge zu tragen. Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder insbesondere deren Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung sowie Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere Art. 19, Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 48 Abs. 1 und 3, Art. 50 und Art. 56 a Abs. 1 GO.
- (4) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Ehrenamt bekannt geworden und entweder nach ihrer Natur oder nach der Entscheidung des Stadtrates oder Ausschusses geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Inhalt von Wortmeldungen und die Abstimmung von Sitzungsteilnehmern in nichtöffentlichen Sitzungen, sowie für die Beschlussempfehlungen vorberatender Ausschüsse (Art. 20 GO).

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erlischt nicht durch das Ausscheiden aus dem Ehrenamt. Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit können nach Art. 20 Abs. 4 GO durch den Stadtrat mit Ordnungsgeld belegt werden. Die Verantwortung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

- (2) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung der oder des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (5) Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied verlässt bei öffentlicher Sitzung den Beratungstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz. Wird der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt verlässt das Stadtratsmitglied während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum.

§ 7

Akteneinsicht und Informationsrecht

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht zur Vorbereitung von anstehenden Tagesordnungspunkten des Stadtrates und seiner Ausschüsse die zugrunde liegenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Das Akteneinsichtsrecht ist gegenüber der Referatsleitung geltend zu machen (Art. 30 Abs. 3 GO).
- (2) Mitgliedern des Stadtrates kann durch Beschluss des Hauptausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten eingeräumt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 bedarf die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der schriftlichen Zustimmung des Oberbürgermeisters. Dieser kann bezüglich einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen diese Befugnis nach Anhörung der weiteren Bürgermeister auch auf das für das Personalwesen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied übertragen. Wird die Zustimmung zur Akteneinsicht verweigert, so entscheidet über die Zulässigkeit der Akteneinsicht der Personal- und Organisationsausschuss. Über die Einsichtnahme in Personalakten der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder entscheidet der Personal- und Organisationsausschuss als beschließender Ausschuss.
- (4) Oberbürgermeister, Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Auskünfte zu geben. Über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht sind durch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zu besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere das Steuergeheimnis und Sozialgeheimnis) beschränkt.
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 8 **Rechtsstellung der Pfleger/innen**

- (1) Der Stadtrat bestellt Pflegerinnen und Pfleger, um die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Stadträte zur Beratung und Überwachung der Stadtverwaltung zu verstärken (Art. 30 Abs. 3 GO, Art. 46 Abs. 1 GO).
- (2) Der/die Pfleger/in ist kein Organ im Sinne der Gemeindeordnung, sondern kann sich als Verbindungsglied des gesamten Stadtrates nur Informationen über den Gang der Verwaltung, insbesondere über den Vollzug der Beschlüsse in seinem Bereich verschaffen. Er/sie ist nur dem Stadtrat gegenüber für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Stadtrates ist er/sie verpflichtet diesem über die Wahrnehmung seines/ihrer Amtes Bericht zu erstatten.
- (3) Der/Die Pfleger/in hat die Aufgabe, die Anstalten, Einrichtungen, Anlagen und Dienstgebäude, zu deren Pflege er/sie bestellt ist, zu betreuen und dem Stadtrat sowie den zuständigen Ausschüssen, Referaten und Dienststellen der Stadtverwaltung Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Jede/r Pfleger/in soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen.
- (4) Wichtige Regelungen oder Entscheidung, die den Gegenstand der Pflugschaft betreffen, sind dem/der Pfleger/in zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Maßnahmen von größerer Bedeutung sind mit dem/der Pfleger/in vorab zu besprechen. Zu wichtigen Besprechungen ist er/sie hinzuzuziehen, Vorlagen von besonderer Bedeutung sind ihm/ihr zur Kenntnis und Äußerung vorzulegen bevor, sie in die Beratung des Stadtrates eingebracht werden. Der/die Pfleger/in ist berechtigt, an jeder Sitzung des Ausschusses des Stadtrats, in der ein Gegenstand seines/ihrer Wirkungskreises behandelt wird, zur Anhörung teilzunehmen. Der/Die Pfleger/in ist berechtigt, alle Bediensteten des Wirkungskreises seiner/ihrer Pflugschaft auf deren Wunsch anzuhören. Er/sie ist ferner berechtigt, vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in seinem/ihrer Wirkungskreis zu prüfen, ob Einsparungen möglich sind, Neuausgabebewilligungen erforderlich oder sonstige Änderungen angezeigt sind.
- (5) Der/Die Pfleger/in ist verpflichtet, die sachgemäße Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates zu überwachen sowie sich laufend darüber zu unterrichten, ob innerhalb seines/ihrer Wirkungskreises die Gesetze und die vom Stadtrat erlassenen Satzungen befolgt werden. Der/Die Pfleger/in hat innerhalb seines/ihrer Wirkungskreises beobachtete Verstöße gegen Gesetze, vom Stadtrat erlassene Satzungen und Beschlüsse dem zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglied mitzuteilen. Kann hierbei eine Einigung nicht erzielt werden, so führt das berufsmäßige Stadtratsmitglied die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbei. Ist der/die Pfleger/in mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so ist es ihm/ihr unbenommen, von seinem/ihrer Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Herbeiführung einer Entscheidung des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse Gebrauch zu machen.
- (6) Bezüglich der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung bestehen die Rechte aus Abs. 4 und 5 nicht. Der/Die Pfleger/in ist nicht zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung befugt.

- (7) Es werden bestellt je ein/e Pfleger/in für
- die städt. Kindergärten
 - die städt. Kinderspielplätze
 - die Grund- und Förderschulen
 - die Mittelschulen
 - das Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium
 - das Adam-Kraft-Gymnasium
 - die Hermann-Stamm-Realschule
 - die Berufsschule, die Fachoberschule und die Wirtschaftsschule
 - den Bauhof, die Gärtnerei, die Grünanlagen und die städtischen Friedhöfe
 - den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
 - die Volkshochschule und die Bibliothek
 - das Stadtmuseum
 - die Musikschule,
 - die Galerien und die kulturellen Veranstaltungen der Stadt
 - die Jugendarbeit
 - Integrationsangelegenheiten
 - die FFW, den Katastrophenschutz und die Rettungsdienste
 - Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung sowie Pfleger/in für Inklusion
 - Sportangelegenheiten
 - die Verkehrswege
 - die Mobilität im öffentlichen Raum
 - die Altstadt
 - den Wohnungsbau
 - die Digitalisierung

II. Ausschüsse und sonstige Gremien

1. Allgemeines

§ 9

Bildung, Auflösung, Vorsitz

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabengebiete (Art. 32 GO).
- (2) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von wenigstens drei Mitgliedern des Stadtrates gelten. Der Zusammenschluss setzt eine grundsätzliche politische Übereinstimmung voraus. Stadtratsgruppen sind Gruppen ohne Fraktionsstatus. Einzelne Stadtratsmitglieder und solche Fraktionen und Gruppen die sonst keinen Ausschusssitz erhalten würden können eine Ausschussgemeinschaft bilden (Art. 33 Abs. 1 GO).
- (3) In den Ausschüssen müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Bei gleichen Teilungszahlen entscheidet das Los. Haben Fraktionen und Gruppen, bei denen aufgrund von Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern Veränderungen des ursprünglichen Stärkeverhältnisses eingetreten sind, wegen gleicher Nachkommazahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet ebenfalls das Los.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied sind für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in zu bestellen. (Art. 33 Abs. 2 GO)
- (5) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO).
- (6) Abweichend von Abs. 5 führt den Vorsitz
 - im Bildungs- und Kulturausschuss der 2. Bürgermeister,
 - im Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren die 3. Bürgermeisterin
 - im Jugendhilfeausschuss Frau Stadträtin Magdalena Reiß (Art. 17 AGSG).

Soweit nicht etwas anderes in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, übernimmt der Oberbürgermeister in allen Ausschüssen nach Satz 1 die Vertretung der Vorsitzenden. Bei weiterer Vertretungsnotwendigkeit gilt § 29 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (7) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Herr Stadtrat Eckhard Göll als vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Bei dessen Verhinderung hat Frau Stadträtin Evelyn Grau-Karg, als vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied, den Vorsitz inne. Bei deren Verhinderung die übrigen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters (Art. 102 Abs. 3 GO).
- (8) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 10 Aufgabenbereich

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorzubereiten (Art. 32 Abs. 1 GO).
- (2) Die Berichterstattung im Stadtrat kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 11 Aufgabenbereich

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates; soweit die Entscheidung nicht nach §§ 2, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten ist, oder in die Kompetenz des Oberbürgermeisters fällt. Sie können Entscheidungen aus wichtigem Grund oder auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss an den Stadtrat verweisen (Art. 32 Abs. 3 GO).
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen durch Stadträte frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden. Im Übrigen dürfen Beschlüsse der Ausschüsse nicht vor Ablauf des siebten Tages nach der Ausschusssitzung vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.
- (3) Soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist, sind die Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig. Sie tagen hierbei nichtöffentlich (Art. 52 GO)
- (4) Stadtratsmitglieder die im Dienst der Stadt stehen, sollen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen, beschließenden Ausschuss nicht angehören.

4. Festlegung der Ausschüsse und ihrer Aufgabenbereiche

§ 12

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er beschließt, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist, über
 - 2.1 überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben von mehr als 30.000 € bis zu 200.000,- €;
 - 2.2 Erlass von Steuern, Abgaben, Miet- und Pachtzinsen usw. von mehr als 10.000 € und Stundung von Forderungen über mehr als drei Jahre oder im Betrage von mehr als 50.000 €. Stundungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bzw. reduziertem Ermessen (z.B. landwirtschaftliche Grundstücke im Bereich des Erschließungs- oder Kanalherstellungsbeitragsrechts) sowie die Zustimmung zu Vergleichen nach dem Insolvenzrecht verbleiben, ohne betragsmäßige Begrenzung und Laufzeitbegrenzung, in der Kompetenz des Oberbürgermeisters;
 - 2.3 Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Mieten und Pachtzinsen usw. von mehr als 15.000 € in der Hauptsache; Niederschlagungen im Insolvenzfall verbleiben ohne betragsmäßige Begrenzung in der Kompetenz des Oberbürgermeisters;
 - 2.4 alle unter § 25 Abs. 2 Ziffern 2.10.2 bis 2.10.5 dieser Geschäftsordnung bezeichneten Immobilienangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, wenn der Wert der jeweilige Immobilie 250.000 € nicht übersteigt;
 - 2.5 Zuschüsse und Spenden an Vereine und Verbände ab 2.500 €; soweit es sich nicht um allgemeine und regelmäßige Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes handelt;
 - 2.6 Vergabe von Aufträgen, Leistungen und Lieferungen von mehr als 150.000 € bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 300.000 € außerhalb des genehmigten Kostenrahmens auf Basis der Kostenberechnung und innerhalb des Haushaltsplanes soweit nicht nach § 25 dieser Geschäftsordnung eine laufende Angelegenheit vorliegt;
 - 2.7 Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um Umschuldung oder die Vereinbarung neuer Zinskonditionen oder um Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung zur kurzfristigen Liquiditätsverstärkung der Stadtkasse handelt;
 - 2.8 Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro beträgt und gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1.18 keine Zuständigkeit des Stadtrats besteht;
- (3) Der Hauptausschuss ist auch zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen eindeutig zugeordnet werden können (Auffangkompetenz).
- (4) Soweit andere Ausschüsse für die Vorberatung und Entscheidung zuständig sind, ist im Ausnahmefall bei besonderer Eilbedürftigkeit die Beratung und Abstimmung im Hauptausschuss zulässig.

§ 13 Der Planungs- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er beschließt, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, über:
 - 2.1 die Behandlung der Äußerungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die anschließende Fortführung des Bauleitplanverfahrens (Billigungsbeschluss);
 - 2.2 Planungen für Straßen und Großparkanlagen sowie Straßengestaltungsplänen;
 - 2.3 Angelegenheiten der Altstadtsanierung, insbesondere
 - 2.3.1 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 €;
 - 2.3.2 die Gewährung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Wert von mehr als 25.000 € € und bis zu 75.000 €;
 - 2.3.3 Einsatz von Städtebaufördermitteln für alle nichtstädtischen Maßnahmen ab 300.000 € bis einschließlich 600.000 € förderfähige Kosten im Einzelfall, soweit die Maßnahme im Jahresprogramm enthalten ist, bzw. ab 40.000 € bis einschließlich 150.000 € förderfähige Kosten im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist;
 - 2.4 den Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit einer wertmäßigen Bedeutung von mehr als 125.000 € bis einschließlich 500.000 €. Die wertmäßige Bedeutung entspricht dabei dem 10 %-Gemeindeanteil aus dem Erschließungsbeitragsrecht;
 - 2.5 den Kostenrahmen für Baumaßnahmen auf Basis der Kostenberechnung ab 150.000,- € bzw. ab 300.000,- € bei Tiefbaumaßnahmen und die Vergabe von Aufträgen, Leistungen und Lieferungen von mehr als 150.000,- €, bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 300.000 €; innerhalb des genehmigten Kostenrahmens, soweit nicht nach § 25 dieser Geschäftsordnung eine laufende Angelegenheit vorliegt;
 - 2.6 Straßenbenennungen
 - 2.7 die Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstige öffentlichen Straßen;
- (3) Er beschließt ferner über:
 - 3.1 die Erteilung des Einvernehmens zu Vorbescheiden und Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach §§ 33 und 34 BauGB beurteilt werden und von Stadtbild prägender bzw. bei Außenbereichsvorhaben nach 35 BauGB von Orts- und Landschaftsbild beeinflussender Bedeutung sind, wenn hierbei Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB erteilt werden sollen und das Vorhaben sich aufgrund der Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung oder bedeutsame Freiflächen wesentlich auswirken kann oder sonstige städtebauliche Belange von wesentlicher Bedeutung berührt. Dies gilt entsprechend für die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden in Genehmigungsverfahren, die von diesen durchgeführt werden,

~~Die wesentliche Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um ein Bauvorhaben mit einer Bausumme von über 2.000.000 € handelt;~~

- 3.2 ~~Bebauungsplankonzepte, die wesentliche städtebauliche Belange berühren,~~ als Grundlage für die Erteilung von Einzelbaugenehmigungen im Innenbereich, ~~soweit sie wesentliche städtebauliche Belange berühren und~~ soweit die betroffene Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist;
- 3.3. den Abbruch von Baudenkmälern, sofern bei der Genehmigung von der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege abgewichen werden soll;
- 3.4 Anträge auf Ablösung der Stellplatzpflicht für mehr als **20-5** Stellplätze sowie Anträge auf Abweichungen von 6 bis zu 20 Stellplätzen.

§ 14

Der Personal und Organisationsausschuss

- (1) Der Personal- und Organisationsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er befasst sich mit Grundsatzfragen im Bereich Personal und Organisation sowie im Bereich der Verwaltungsentwicklung.
- (2) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Personal, Disziplinar- und Versorgungsangelegenheiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, soweit nicht nach §§ 2, 3 und 4 eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht bzw. die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 26) gegeben ist. Der Ausschuss ist in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren Widerspruchsbehörde (§ 54 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz).
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für Einstellungen/Versetzungen, bei denen die Zahlung einer Ausbildungskostenerstattung fällig wird sowie für die damit einhergehende Beschlussfassung über die Zahlung der Ausbildungskostenerstattung.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über Stellenbewertungen der Beamten/innen und Mitarbeiter/innen. Er wird vorberatend tätig für die Schaffung neuer Planstellen (Stadtrat zuständig Art. 32 Abs. 2. GO siehe auch Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO).
- (5) In personalwirtschaftlicher Hinsicht entscheidet der Ausschuss über unterjährigen über- und außerplanmäßigen Personaleinsatz bzw. dessen Verlängerung, soweit die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls einen Betrag von 30.000 Euro übersteigen und 200.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus kommt § 4 Abs. 1 Nr. 1.8 zur Anwendung.
- (6) Bei beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten gelten bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadtrat, Ausschuss und Oberbürgermeister die Wertgrenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 2.8 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (7) Der Ausschuss ist beschließend zuständig für die Bestellung zu Standesbeamten/innen, die Ernennung zum/zur Leiter/in des Standesamtes, die Bestellung zum/zur Kassenverwalter/in und stellvertretenden Kassenverwalter/in, der Bestellung zum/zur Prüfer/in des Rechnungsprüfungsamtes sowie die jeweilige Abberufung oder den Widerruf der Ernennung dieser Person.

§ 15
Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, beschließend zuständig für
 - 2.1 alle Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes;
 - 2.2 alle Angelegenheiten der kommunalen Abfallwirtschaft einschließlich Vergaben mit einem Vergabewert von über 150.000,- €;
 - 2.3 Angelegenheiten der Mobilität von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Vergaben mit einem Vergabewert von über 150.000,- €;
 - 2.4 Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs mit grundsätzlicher Bedeutung und zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bis 50.000 €

§ 16
Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (2) Er ist örtliches Prüfungsorgan. Ihm obliegt in eigener und ausschließlicher Zuständigkeit und in eigener Verantwortung die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird zu den Prüfungen als Sachverständiger herangezogen.

§ 17
Bildungs- und Kulturausschuss

- (1) Der Bildungs- und Kulturausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten im Bereich Bildung, Schulen, Sport und Kultur.
- (2) Er beschließt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, soweit nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorliegen bzw. wegen der erheblichen oder grundsätzlichen Bedeutung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, insbesondere über:
 - 2.1 Einzelfragen der Schulentwicklungsplanung;
 - 2.2 Einzelfragen bei der Planung und Ausführung von Schulbaumaßnahmen insbesondere schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren und Raumprogramme;
 - 2.3 die grundsätzliche Wahrnehmung der Aufgaben als Sachaufwandsträger;
 - 2.4 wesentliche Themen und Organisation der städt. Schulen soweit nicht die Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses gegeben ist;
 - 2.5 Einzelfragen der Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung;

- 2.6 Leitlinien und kulturpolitische Zielsetzungen der gesamten städtischen Kulturarbeit;
- 2.7 die Rechenschaftsberichte der kulturellen Dienststellen;
- 2.8 Festsetzung von Benutzungsentgelten bei den kulturellen Einrichtungen;
- 2.9 Gewährung von Zuschüssen in Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien der Kulturförderung und der hierzu bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 18

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er ist beschließend, soweit nicht eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht oder eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für
 - 3.1 Jugend- und Familienangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Bildungs- und Kulturausschusses besteht;
 - 3.2 für Seniorenangelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten des Seniorenrates;
 - 3.3 für Sozialangelegenheiten;
 - 3.4 für Angelegenheiten der Integration von Migrantinnen und Migranten, sowie von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, einschließlich der Angelegenheiten des Integrationsrates.

§ 19

Der Jugendhilfeausschuss

- (1) Für Angelegenheiten der Jugendhilfe wird gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG ein Jugendhilfeausschuss als ständiger beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Zusammensetzung und Aufgabenbereich bestimmen sich nach § 71 SGB VIII i.V. mit Art. 17 bis 22 AGSG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschließend tätig auf Grund seiner Zuständigkeiten, die sich aus dem SGB VIII, dem AGSG sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach ergeben. In den Angelegenheiten, in denen ihm ein Antrags- oder Anhörungsrecht an den Stadtrat zusteht, wird er beratend tätig.
- (4) Eine Vorberatung der dem Ausschuss nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach zugewiesenen Angelegenheiten im Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren findet grundsätzlich nicht statt. Dies gilt insbesondere bezüglich der Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Stadtjugendamtes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

§ 20 Der Ferienausschuss

- (1) Der Ferienausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien (Art. 32 Abs. 4 GO)
Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat abweichend hiervon einen anderen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen zur Ferienzeit erklären. In diesem Fall ist im gleichen Jahr die Festsetzung einer weiteren Ferienzeit unzulässig.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§§ 2, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung) soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 GO).

§ 21 Besondere Regelungen für das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“

Für die in das Projekt „Strategische Verwaltungssteuerung“ einbezogenen Bereiche gilt:

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1.8 dieser Geschäftsordnung ist der Stadtrat zuständig bei einer Budgetüberschreitung von über 200.000,- €. Dies gilt bereits dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Überschreitung einzutreten droht.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 dieser Geschäftsordnung ist der Hauptausschuss zuständig bei einer Budgetüberschreitung von über 30.000 €. Dies gilt bereits dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Überschreitung einzutreten droht.
- (3) Abweichend von § 25 Abs. 2 Nr. 2.9 dieser Geschäftsordnung erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) Budgetüberschreitungen bis zu 30.000 €.
- (4) Für Vorlage und Behandlung der Controlling-Berichte ist der jeweilige Fachausschuss zuständig.

5. Sonstige Gremien und Beiräte

§ 21 a Der Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Er wird vorberatend tätig bei Maßnahmen von größerer Bedeutung, die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt beeinflussen können, ferner bei Maßnahmen zur städt. Wirtschaftsförderung, zum Wirtschaftsstandort Schwabach, zur Innenstadtentwicklung sowie zu Fragen von Tourismus und Stadtmarketing
- (3) Zur sachverständigen ehrenamtlichen Beratung werden zu den Sitzungen ein/e Vertreter/in
 - des Industrie- und Handelsgremiums Schwabach,
 - des Kreisverbandes Schwabach des bayerischen Einzelhandelsverbandes,
 - des Gewerbevereins Schwabach,
 - der Kreishandwerkerschaft Mittelfranken-Süd,
 - des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes Kreis Schwabach,
 - der Werbe- und Stadtgemeinschaft,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Wirtschaftsjuvenen Schwabach,
 - des Haus- und Grundbesitzervereins Schwabach sowie
 - der Arbeitsgemeinschaft der Schwabacher Wirtschaftsverbände hinzugezogen.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden durch ihre jeweilige Organisation bestimmt. Zusätzlich kann jeweils eine Vertretung benannt werden.
- (5) Die beratenden Mitglieder bestimmen sich durch mehrheitlichen Beschluss eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in zur Vertretung der Interessen der Wirtschaftsverbände im Wirtschaftsausschuss. Die beratenden Mitglieder können über den Sprecher Tagesordnungspunkte zur Behandlung im Ausschuss benennen. Der/die Sprecher/in kann Empfehlungen an die Stadt aussprechen oder Anträge an diese stellen.
- (6) Die beratenden Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

§ 22 Andere Ausschüsse

Für Ausschüsse, die kraft Gesetzes gebildet werden müssen (z.B. der Jugendhilfeausschuss (Art. 32 GO), gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dazu etwa erlassenen Satzungen der Stadt Schwabach. Soweit diese Vorschriften nicht entgegenstehen, sind für diese Ausschüsse die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 23 Sonstige Beiräte

- (1) Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Sie haben nur beratende Funktion. Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt (Art. 32 GO).
- (2) Die Zusammensetzung bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen muss nicht eingehalten werden (Art. 32 GO).

II. Der Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 24 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und vollzieht die Beschlüsse der Stadtratsgremien. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein/e Vertreter/in (Art. 36 GO). Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung (Art. 46. Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung im Stadtrat und übt das Hausrecht aus (Art 53 Abs. 1 GO).
- (2) Treten Gründe auf, die den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates dauerhaft verhindern, hat der Oberbürgermeister diesen in dessen nächster Sitzung hierüber zu unterrichten. Soweit es aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme erforderlich ist, ist hierzu eine außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art 59 Abs. 2 GO).

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnung zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Dringliche Anordnungen sind dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art 37 Abs. 1 GO):
 - 1.1 die laufenden Angelegenheiten;
 - 1.2 die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist;
 - 1.3 die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (2) Laufende Angelegenheiten, im Sinne des Abs. 1 Nr. 1.1 sind Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Insbesondere sind dies:
 - 2.1 die zum Vollzug von Gesetzen und Verordnungen ergehenden Anordnungen, Bescheide und Verfügungen, soweit sie nicht für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind;
 - 2.2 die regelmäßig nach Gesetzen, feststehenden Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 - 2.3 die Aufnahme in städtischen Einrichtungen;
 - 2.4 die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs für die Stadtverwaltung, die städtischen Anstalten und die Schulen im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - 2.5 die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Miet-, Leasing-, Werk- und ähnliche Verträge;
 - 2.6 die Vergabe von Aufträgen, Leistungen und Lieferungen bis 150.000 € bei Tiefbaumaßnahmen bis 300.000 €, im Rahmen des Haushaltsplanes; bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme bleibt die Zuständigkeit bestehen, wenn der Gesamtbetrag (Auftragssumme und Nachtrag) den jeweiligen Höchstbetrag nach Halbsatz 1 um weniger als 10 % übersteigt oder innerhalb des, vom Planungs- und Bauausschuss genehmigten, Kostenrahmens liegt. Bei nachträglichen Änderungen der Auftragssumme, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss oder der Hauptausschuss zuständig war oder der genehmigte Kostenrahmen überschritten wird, ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auch gegeben, wenn der Nachtrag oder die Nachträge insgesamt 10% der Auftragssumme nicht überschreiten und nicht höher als 75.000 € bzw. 150.000 € bei Tiefbaumaßnahmen ist bzw. sind;
 - 2.7 der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Steuern, Abgaben, Miet- und Pachtzinsen usw. soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieser Geschäftsordnung der Hauptausschuss zuständig ist;
 - 2.8 die Bewilligung von Spenden und Zuschüssen an Vereine und Verbände unter 2.500 € im Rahmen des Haushaltsplanes, § 17 Nr. 2.9 bleibt unberührt;
 - 2.9 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben bis zu 30.000 €;
 - 2.10 die nachfolgend aufgeführten Immobilienangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, nämlich
 - 2.10.1 unentgeltliche Grundabtretungen zu eigenen Gunsten;

- 2.10.2 Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien, deren Wert 30.000 € nicht übersteigt;
- 2.10.3 Erwerb und Veräußerung von Immobilien durch öffentlich-rechtliche Verfahren nach den einschlägigen Gesetzen, mit Ausnahme von Enteignungen, wenn der Immobilienwert 30.000 € nicht übersteigt;
- 2.10.4 die Bestellung von Erbbaurechten, wenn der Wert der zu belastenden Grundstücke 30.000 € nicht übersteigt;
- 2.10.5 Verkauf von Erbbaugrundstücken samt Aufhebung der Erbbaurechte, wenn der Wert der zu veräußernden oder zu belastenden Grundstücke 30.000 € nicht übersteigt;
- 2.10.6 Belastung eigener Grundstücke zugunsten Dritter und Belastung fremder Grundstücke zu eigenen Gunsten mit Reallasten sowie Dienstbarkeiten für Benutzungsrechte, Unterlassungspflichten oder Ausschlüssen von Eigentümerrechten;
- 2.10.7 Erteilung von Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktrittserklärungen und Zustimmungserklärungen in Grundbuchsachen sowie Änderungen bestehender Erbbaurechte;
- 2.10.8 Abgabe von Grundbucheklärungen bei Grundstückseigentumsübergängen kraft Gesetzes nach dem Straßen- und Wegerecht;
- 2.10.9 Abgabe von Grundbuchanträgen zu Grundstücksveränderungen (Vereinigung, Bestandteilszuschreibung, Teilung) in eigener Sache;
- 2.11 Die nachfolgend aufgeführten baurechtlichen Entscheidungen:
 - 2.11.1 ~~der Vollzug des Baurechts, einschließlich die der~~ Erteilung ~~des Einvernehmens zu~~ von Vorbescheiden und Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen. ~~die nach §§, 33 und 34 BauGB beurteilt werden, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Planungs- und Bauausschusses gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 13, § 13 Abs. 3 Nr. 3.1 dieser Geschäftsordnung);~~ Der Oberbürgermeister berichtet im Planungs- und Bauausschuss über beabsichtigte Vorbescheide oder Baugenehmigungen, die aufgrund der Art, Lage oder Umfang auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung oder bedeutsame Freiflächen wesentlich auswirken könnten oder sonstige städtebauliche Belange von wesentlicher Bedeutung berühren.
 - 2.11.2 alle Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO;
 - 2.11.3 Ablösungen bis 20 5 Stellplätze und Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO bis 5 Stellplätze;
- 2.12 die Zulassung und Aufhebung von Sondernutzungen an städtischen Straßen;
- 2.13 die Ausschlagung von Nachlässen im Werte bis zu 10.000 €;
- 2.14 die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Abgabe von Verfahrenserklärungen und der Erteilung von Prozessvollmachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses gegeben ist;
- 2.15 die Führung von Prozessen, wenn Streitgegenstand ein Beteiligungsrecht des Personals ist und für die Maßnahme der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 2.16 die Gewährung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Rahmen der Alt-

stadtsanierung im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;

- 2.17 Einsatz von Städtebaufördermitteln für alle nichtstädtischen Maßnahmen bis 300.000 € förderfähige Kosten, soweit diese im Jahresprogramm enthalten sind, bzw. bis einschließlich 40.000 € förderfähige Kosten im Einzelfall, soweit die Maßnahme nicht im Jahresprogramm enthalten ist.
- (3) Sofern es sich nicht ohnehin um laufende Angelegenheiten handelt, ist der Oberbürgermeister ferner zuständig für:
- 3.1 alle unter § 25 Abs. 2 Ziffern 2.10.2 bis 2.10.5 dieser Geschäftsordnung bezeichneten Immobilienangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, wenn der jeweilige Immobilienwert 100.000 € nicht übersteigt;
- 3.2 Aufnahme von Krediten bei Umschuldungen und aus Anlass des Ablaufes von Zinsbindungen sowie die Vereinbarung neuer Zinskonditionen;
- 3.3 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge.
- (4) Dem Oberbürgermeister stehen für die Erledigung seiner Aufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schwabach zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. (Art. 39 GO).
- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfte. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art 56a GO).

§ 26

Personalrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Der Oberbürgermeister setzt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplanes um und weist ihnen ein anderes, auch höherwertiges, Aufgabengebiet zu. In bedeutsamen Stellenbesetzungsverfahren erfolgt die Umsetzung nach Beteiligung des Personal- und Organisationsausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister übt auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 2 GO sämtliche personalrechtlichen Befugnisse aus für Beamte bis einschließlich BesGr. A 8 und Tarifbeschäftigte bis zur EG 8 / S 8 TVöD. Er erteilt Genehmigungen, dass Beamte und Tarifbeschäftigte vor Gericht aussagen dürfen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und dieser Geschäftsordnung, sofern es sich nicht ohnehin um laufende Angelegenheiten handelt, über:

- 3.1 die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Regelbewerber/innen für den Einstieg in die 2. und 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen;
- 3.2 die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur EGr. 10 / S 12 TVöD;
- 3.3 die Einstellung sowie Versetzung zur Stadt Schwabach sowie die Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bis zur BesGr. A 10. Ausgenommen sind Einstellungen/Versetzungen bei denen die Zahlung einer Ausbildungskostenerstattung fällig wird;
- 3.4 die Berufung von Beamtinnen und Beamten aller Laufbahnen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie die Festsetzung und Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 LlbG;
- 3.5 die Probezeitverlängerungen von Beamten und Beamtinnen nach Art. 12 Abs. 4 LlbG;
- 3.6 die Kürzung der beamtenrechtlichen Probezeit sowie die Anrechnung auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 LlbG;
- 3.7 die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit auf eigenen Antrag sowie Ruhestandsversetzungen auf eigenen Antrag wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit sowie im Zusammenhang mit der Bewilligung von Alterszeit von Beamten/Beamtinnen bis BesGr. A14;
- 3.8 die Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag sowie Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienstbehörden auf eigenen Wunsch bis BesGr A 14;
- 3.9 die Einrichtung einer Einigungsstelle und Bestellung der Beisitzer nach Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayPVG;
- 3.10 die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse und Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse, soweit eine Planstelle im personalwirtschaftlichen Stellenplan enthalten ist;
- 3.11 Eingruppierungsänderungen von Beschäftigten sowie bei Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen (z.B. bei Kindergartenleitungen);
- 3.12 Eingruppierungsänderungen von Beschäftigten nach erfolgter Höherbewertung der Planstelle im personalwirtschaftlichen Stellenplan;
- 3.13 Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
- 3.14 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Dienstkräften (das sind z.B. geringfügig und kurzzeitig Beschäftigte sowie Praktikanten/Praktikantinnen);
- 3.15 Erteilung des Einvernehmens zur teilweisen Abordnung von Dienstkräften zur Stadt Schwabach sowie Abschluss von Gestellungsverträgen;

- 3.16 sonstige Personalangelegenheiten von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beispielsweise Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, Sonderurlaub, Altersteilzeit, Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Personalgestellung nach § 4 TVöD zu anderen Arbeitgebern, dienstliche Fortbildung, Festsetzung von Ausbildungskostenerstattungen, Herabgruppierung bei Übernahme geringwertigerer Tätigkeiten auf eigenen Antrag Gewährung von Zulagen und Leistungsentgelten, Gewährung von Leistungsstufen, Leistungsprämien, Erfolgs- bzw. Sonderprämien, Fahrtkostenzuschüsse, Umzugskosten, Trennungsgeld, Nebentätigkeiten, Ersatzleistungen nach Art. 98 BayBG, Sachschadensersatz, Bewilligung von Dienst- und Fortbildungsreisen im Ausland;
- 3.17 sonstige Entscheidungen zum Vollzug des BayBesG und des BayBeamtVG (z.B. Festsetzung und Anordnung der Besoldung, Festsetzung der maßgeblichen Stufe und des Aufstiegs in den Stufen, Gewährung der Jubiläumszuwendung, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Dienstunfällen;
- 3.18 In personalwirtschaftlicher Hinsicht entscheidet der Oberbürgermeister über unterjährigen über- und außerplanmäßigen Personaleinsatz bzw. dessen Verlängerung, soweit die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen. Der Personal- und Organisationsausschuss ist regelmäßig über den Personaleinsatz zu informieren.

§ 27

Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung und in Organen von Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO, Art. 43 KWBG).
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister, sowie in dessen Vertretung die berufsmäßigen Stadträte oder ehrenamtliche Stadträte dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.
- (4) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer von vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 28

Einberufung der Bürgerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal die Bürgerversammlung ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellter/e Vertreter/in.

- (2) Der Oberbürgermeister kann darüber hinaus Bürgerversammlungen für einzelne Teile des Stadtgebietes einberufen. Dabei soll jeder Stadtteil mindestens einmal während der Amtsperiode des Stadtrates berücksichtigt werden.
- (3) In Bürgerversammlungen für einzelne Teile des Stadtgebietes dürfen nur Bürger und Bürgerinnen, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, das Wort ergreifen und Beschlüsse fassen. Ausnahmen hiervon kann die Bürgerversammlung beschließen (Art. 18 Abs. 3).
- (4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss behandelt werden (Art. 18 Abs. 4 GO).
- (5) Auf Antrag von mindestens 5% der Gemeindegewählten und Gemeindegewählte ruft der Oberbürgermeister gem. Art 18 Abs. 2 GO darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

2. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 29

Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters

- (1) Der 2. Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister bei tatsächlicher und rechtlicher Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufiger Diensenthebung oder persönlicher Beteiligung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des 2. Bürgermeisters wird der Oberbürgermeister von der 3. Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Im Falle der Verhinderung beider weiterer Bürgermeister werden als weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters benannt:
 1. Herr Memmler, CSU-Fraktion
 2. Herr Sittauer, SPD-Fraktion
 3. Frau Holluba-Rau, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 4. Herr Humpenöder, Fraktion Freie Wähler

Soweit diese verhindert sind, vertreten den Oberbürgermeister die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters. (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (3) Der/die Stellvertreter/in übt, soweit er/sie tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (5) Zu rein repräsentativen Terminen soll der Oberbürgermeister bei der Regelung seiner Vertretung die Fraktionen in angemessenem Umfang berücksichtigen.

IV. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 30

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Für die Leitung von Geschäftsbereichen werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens 6 Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 39, 40 und 46 GO, Art. 13 KWBG).

Es werden berufsmäßige Stadtratsmitglieder für folgende Aufgabengebiete gewählt (§ 9 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach):

- der Stadtrechtsrat/die Stadtrechtsrätin ist Leiter/in des Referates für Recht, Soziales und Kultur (Referat II)
 - der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin ist Leiter/in des Referates für Finanzen und Wirtschaft (Referat III)
 - der Stadtbaurat/die Stadtbaurätin ist Leiter/in des Referates für Stadtplanung und Bauwesen (Referat IV)
 - der Referent/die Referentin für Umwelt und Gebäudemanagement ist Leiter/in des Referates für Umwelt und Gebäudemanagement (Referat V).
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Sie sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebietes in den laufenden Angelegenheiten den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind.
- (4) Sie sind ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Schriftstücke in Vertretung zu unterzeichnen. Ausgenommen sind Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bedürfen.
- (5) Sie haben das Recht an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und ihre Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. In den Ausschüssen besteht diese Pflicht, soweit Angelegenheiten ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche behandelt werden. § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (6) Berufsmäßige Stadtratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre, vom Oberbürgermeister bestellten Vertreter bzw. Vertreterinnen vertreten. Die Bestellung erfolgt in Schriftform.

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 31

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder/innen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch den/die nach der Geschäftsverteilung zuständige(n) Sachbearbeiter/in vorbehandelt und durch den zuständigen berufsmäßigen Stadtrat dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 32

Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im so genannten Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege ist gesetzlich ausgeschlossen.

§ 33

Öffentlicher Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.
- (3) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. (Art. 52 GO).
- (4) Der nichtöffentliche Teil der Sitzung folgt in der Regel auf den öffentlichen Teil.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörerinnen und Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

- (6) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (7) Im Sitzungssaal ist das Filmen und Fotografieren nur mit Genehmigung des Stadtrates zulässig. Tonaufnahmen und Tonübertragungen während der Sitzung bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Stadtrates. Zuwiderhandelnde werden des Saales verwiesen.

§ 34

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Themen

In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
3. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 58 GO);
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
5. Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 35

Einberufung

- (1) Die Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder schriftlich beantragt wird (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel einmal im Monat am letzten oder vorletzten Freitag des Monats im Sitzungssaal des Bürgerhauses statt. Die Sitzungen des Hauptausschusses finden in der Regel jeweils an dem der Stadtratssitzung vorausgehenden Dienstag statt. Die Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der weiteren Ausschüsse werden in der jeweiligen Einladung bekannt gegeben.

§ 36 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt oder Anschlag an der Amtstafel am Rathaus (Art. 52 Abs. 1 GO) und gleichzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung ist dazu nicht erforderlich.
- (3) In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.

§ 37 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf die von ihnen mit der Einverständniserklärung benannte E-Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, diese E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende E-Mails zu überprüfen.
- (2) Die Unterlagen werden in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine schriftliche Übersendung ist in Ausnahmefällen möglich. Mitglieder der Ausschüsse die nicht Stadtratsmitglieder sind erhalten die Unterlagen weiterhin schriftlich. Der Zugriff erfolgt in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Stadtratsinformationssystem) der Stadt Schwabach in dem die Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf ein von der Stadt Schwabach bereitgestelltes Datenlesegerät (Tablet) bereitstehen. Die Übermittlung erfolgt innerhalb der Fristen des Abs. 5.
- (3) Der Tagesordnung sind im Stadtratsinformationssystem alle weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und die dazugehörigen Anlagen beizufügen. Sollte die Zustellung von Unterlagen schriftlich nötig sein, findet dies entweder durch Übersendung per Post, durch Zustellung durch einen städt. Bediensteten oder eine von der Stadt Schwabach beauftragten Person statt.
- (4) Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnungen und alle weiteren Unterlagen nicht öffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern. Sie verpflichten sich den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse nach Abs. 1 zu überwachen. Die Stadtratsmitglieder erhalten eine persönliche Zugangskennung für das

Stadtratsinformationssystem. Ist die Ladung überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst über den Ladungsmangel zu informieren.

- (5) Die Ladung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; bei Ausschüssen beträgt die Frist fünf Tage. Sie muss spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet (Art. 45 Abs. 2 GO). Bei besonders umfangreichen oder komplexen Einzelvorlagen sollen die Möglichkeit bestehen, bereits zehn Tage vor der Sitzung auf die Unterlagen zuzugreifen.
- (6) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (7) In den Beschlussvorlagen ist auf die Aufwendungen oder Auszahlungen einzugehen, die der Stadt mittel- oder unmittelbar durch den Beschlussvorschlag oder den zu Grunde liegenden Antrag entstehen, ebenso auf Folgeaufwendungen oder -auszahlungen. Überdies ist darzulegen, unter welchem Produktsachkonto oder in welchen Teilhaushalt Mittel zur Deckung bereitstehen.
- (8) In den Beschlussvorlagen für Stadtrat und Ausschüsse ist grundsätzlich darauf einzugehen, ob der jeweilige Beschlussvorschlag der Verwaltung entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Sollten diese negativ sein, ist zu erläutern ob alternative Handlungsoptionen bestehen.

§ 38 Anträge

- (1) Anträge zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen. Die mündlich gestellten Anträge sind so klar zu formulieren, dass hierüber abgestimmt werden kann.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages und Ähnliches bedürfen, abweichend von Abs. 1 Satz 1 nicht der Schriftform.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates und die berufsmäßigen Stadträte in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes.

III. Sitzungsverlauf

§ 39 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/sie stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art 47 Abs. 2 GO).
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder im Sitzungssaal aus und wird während der Sitzung in Umlauf gebracht. Auf Verlangen eines oder mehrerer Stadtratsmitglieder werden einzelne Beschlüsse aus der Sitzungsniederschrift im Stadtrat verlesen.
- (3) Werden gegen die Niederschrift bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so wird sie vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 39 a Durchführung hybrider Sitzungen

- (1) Die Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Die Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern zu Sitzungen des Stadtrats ist entsprechend der Maßgaben des Art. 47a Bayerische Gemeindeordnung via Ton-Bild-Übertragung möglich. Bloße Ton-Übertragung ist nicht möglich. Die Kamera der zugeschalteten Ratsmitglieder hat während der gesamten Zuschaltung eingeschaltet zu bleiben. Die Teilnahme an geheimen Wahlen ist nicht via Zuschaltung möglich.
- (2) Stadtratsmitglieder, die sich für die Sitzung in kombinierter Ton-Bild-Übertragung zuschalten wollen, haben dies dem Oberbürgermeister bis spätestens 12 Uhr am letzten Werktag vor dem Tag der Sitzung in Textform (Email an oberbuergemeister@schwabach.de ausreichend) mitzuteilen. Vor der Sitzung wird an eine anzugebende Emailadresse des Ratsmitglieds ein Einwahllink gesendet. Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, so liegt die Nichtübersendung eines Einwahllinks dem Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds.
- (3) Der digitale Raum der Sitzung wird 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Alle Stadtratsmitglieder, die sich digital zuschalten wollen, haben sich bis spätestens 10 Minuten vor der Sitzung zuzuschalten, um einen Test des Funktionierens der Zuschaltung möglich zu machen. Ist ein Test aufgrund späteren Zuschaltens nicht mehr möglich, so wird für etwaige Störungen in der Übertragung die Fehlerfreiheit der Zuschaltmöglichkeit vermutet.
- (4) Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder ist durch die Verwaltung zu gewährleisten. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein. Einer individualisierten Einwilligung der zugeschalteten Mitglieder bzw. der anwesenden und übertragenen Mitglieder bedarf es hierfür nicht.

- (5) Zugschaltete Mitglieder haben nach Einwahl ihr Mikrofon stumm zu schalten, bis Ihnen vom Oberbürgermeister das Wort erteilt wird. Wortmeldungen zugeschalteter Stadtratsmitglieder haben via „Handheben“-Funktion zu erfolgen. Gleiches gilt für die Stimmabgabe bei Abstimmungen. Die Regelungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über die Sitzungsordnung bleiben unberührt.
- (6) Die Teilnahme via dem für den Sitzungsbetrieb zur Verfügung gestellten iPad ist grundsätzlich möglich. Störungen des Geräts im Verlauf der Sitzung liegen gleichwohl im Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds, soweit dem Ratsmitglied vorab ein Test (vgl. Abs. 3) möglich gewesen wäre.
- (7) Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsgegenständen hat jedes zugeschaltete Mitglied dafür zu sorgen, dass die Sitzung im eigenen Verantwortungsbereich nur von ihm selbst wahrgenommen werden kann. Auf die Folgen des Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung wird hingewiesen.
- (8) Im Fall des Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung ausschließlich in Präsenz statt.

§ 40 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Nachträglich vorgelegte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit des Stadtrates zustimmt oder wenn alle Stadtratsmitglieder erschienen sind und der Aufnahme nicht widersprechen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines/r Redners/Rednerin. Der/die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zu Aufklärung zu erteilen.
- (3) Der/die Redner/in spricht sitzend von seinem/ihrer Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Der/die Redner/in hat sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 4.1 Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 4.2 Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und in der Ordnung nach § 42 dieser Geschäftsordnung abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen. Antrag auf Schluss der Beratung kann stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat.
- (5) Der/die Antragsteller/in, der/die Berichtersteller/in und der/die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

§ 42 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung prüft der/die Vorsitzende, ob Beschlussfähigkeit vorliegt und lässt abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
 - 2.1 Anträge zur Geschäftsordnung (hierunter fallen Anträge über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge, auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung, auf Vertagung von Beratungspunkten, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Aufnahme von Beratungen durch ein Aufnahmegerät, auf Ausschluss von Stadtratsmitgliedern wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO, auf Anhörung von Sachverständigen oder Beteiligten);
 - 2.2 Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Sachvorträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
 - 2.3 weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;

- 2.4 zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 2.1 - 2.3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
 - (5) Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten.
 - (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
 - (7) Die Stimmen sind durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (8) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
 - (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder Rechte Dritter dem entgegenstehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen, die dies rechtfertigen. Diese sollen bei der Antragstellung angegeben werden.

§ 43 Wahlen

- (1) Für die Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird vom Stadtrat ein Wahlausschuss berufen, der aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 44 Anfragen und Anregungen

- (1) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ ist in die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse aufzunehmen. Die Behandlung erfolgt im öffentlichen Teil. Abweichend von Satz 1 wird dieser Tagesordnungspunkt nur auf Antrag auf die Tagesordnung des Personal- und Organisationsausschuss und des Hauptausschusses genommen.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 ist jedes Stadtratsmitglied berechtigt, in kommunalen Angelegenheiten auch noch am Sitzungstag Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Nach Möglichkeit sollen diese in der Sitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie unverzüglich, spätestens aber bis zur nächsten Sitzung beantwortet. Soll eine Beantwortung in der jeweiligen Sitzung erfolgen, ist die Anfrage mindestens drei Werktage vorher dem Oberbürgermeister schriftlich oder auf elektronischem Weg (Mail-Adresse: sitzungsdienst@schwabach.de) einzureichen.

§ 45 Handhabung der Ordnung

- (1) Bei allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind technische Hilfsmittel insbesondere Kommunikationsmittel jeder Art im Sitzungsraum stumm zu schalten
- (2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsaufruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagt werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann nach vorangegangenem Verweis, einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

§ 46 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Anregungen erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

Abweichend von Satz 1 kann, soweit eine Behandlung der Tagesordnung am Sitzungstag nicht mehr möglich ist, die Sitzung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stadtratsmitglieder vertagt werden. Für die Fortsetzung der Sitzung gelten § 45 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 47 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Sie werden von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer (digital) signiert und über das Ratsinformationssystem der Stadt Schwabach verwaltet.
- (2) Der Nachweis für den Vollzug der Beschlüsse findet durch die Beschlusskontrolle im Ratsinformationssystem statt. Die Beschlusskontrolle erfolgt durch die jeweils zuständigen berufsmäßigen Stadträte für ihren Aufgabenbereich.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

§ 48 Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

- (1) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Sobald die entsprechende Funktionalität des Ratsinformationssystems zur Verfügung steht, erfolgt die Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften über dieses System.
- (2) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten erfolgt keine Archivierung im Ratsinformationssystem. Stadtratsmitglieder können die Berichte über die Prüfungen jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 49

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten die §§ 31 bis 48 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Nach Beendigung der Stadtratsferien ist die Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses in der nächsten Stadtratssitzung aufzulegen und zu genehmigen.
- (2) Stadratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer/innen ohne Stimm-, Mitsprache- und Mitberatungsrecht anwesend sein, auch wenn sie nicht öffentlich sind. Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt.

VI. Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften

§ 50

Bekanntmachung von örtlichen Rechtsvorschriften

Örtliche Rechtsvorschriften werden im Amtsblatt der Stadt Schwabach amtlich bekannt gemacht.

C) Schlussbestimmungen

§ 51

Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 52

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 53
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **1. Oktober 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schwabach, den
Stadt Schwabach

Peter Reiß
Oberbürgermeister